

## Vergleichsuntersuchungen im Rahmen der EÜV (AQS):

Seit dem 01.01.1996 ist die „Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ (EÜV) in Kraft. Die EÜV hat sowohl für kommunale als auch für industrielle Abwasseranlagen Veränderungen in der Eigenüberwachung mit sich gebracht.

Unter anderem verlangt die Verordnung in Anhang 2, erster und zweiter Teil, Punkt 1.3.3 für die durchzuführende Betriebsanalytik folgendes:

*„Untersuchungen aus einer geteilten Probe, die nach dem angewendeten Verfahren und parallel nach den im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG festgelegten und durch Maßnahmen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) abgesicherten Verfahren untersucht werden (Paralleluntersuchungen)“*

### 1. Welche Abwasseranlagen sind eigenüberwachungspflichtig?

Die EÜV gilt für Abwasseranlagen, aus denen Abwasser erlaubnispflichtig in Gewässer oder nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtig (VGS) in Sammelkanalisationen eingeleitet wird.

### 2. Wie häufig müssen Paralleluntersuchungen gemacht werden?

Die Anzahl der Paralleluntersuchungen ist davon abhängig, wie häufig das behandelte Abwasser im Rahmen der Eigenüberwachung zu untersuchen ist:

bei einer Untersuchungshäufigkeit von	Anzahl der Paralleluntersuchungen
weniger als 1 x monatlich	1
1 x monatlich bis weniger als 1 x wöchentlich	2
1 x wöchentlich bis weniger als 1 x täglich	3
1 x täglich oder öfter	4

### 3. Auf welche Parameter müssen die Proben untersucht werden?

Die Paralleluntersuchungen beinhalten nur Parameter, die an ablaufbezogenen Proben durchgeführt werden müssen:

Kommunale Anlagen: CSB, BSB<sub>5</sub>, NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N, P<sub>gesamt</sub>, (NO<sub>2</sub>-N).

Industrielle Anlagen: je nach Herkunftsbereiche z.B. auf Schwermetalle, AOX.

### 4. Wer macht die Untersuchungen?

Mit den Untersuchungen ist eine nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 entsprechend anerkannte Person zu beauftragen. Die chemischen Untersuchungen dürfen nur in einem durch die bayerische AQS-Leitstelle zertifizieren Labor durchgeführt werden.

### 5. Vorhensweise

Die Probenteilung erfolgt durch einen Probenehmer unter Weisung des Sachverständigen bzw. durch das beauftragte AQS-Labor vor Ort gemeinsam mit dem Betriebspersonal. Es werden grundsätzlich die gleichen Proben verwendet (z.B. 2-Std-Mischprobe aus dem stationären Probenahmegerät), wie sie sonst auch für die routinemäßige Eigenüberwachung auf der Kläranlage herangezogen werden. Die Probenahme wird mit Hilfe geeigneter Formulare protokolliert entsprechend der Vorgaben des untersuchenden Labors für den Probentransport abgefüllt und ggfs. vorbehandelt.

Nach erfolgter Probenteilung finden die Untersuchungen im Betriebslabor unter Anwendung der betriebsanalytischen Methoden statt. Parallel dazu erfolgen die Untersuchungen im AQS - Labor nach dem im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG bzw. den zugehörigen Anhängen der Abwasserverordnung festgelegten Verfahren (in der Regel DIN-Methoden).

Der Betreiber erhält einen Untersuchungsbericht mit Gegenüberstellung und Bewertung der Ergebnisse.